

Der Kaufmann.

Zeitschrift

für Verbreitung kaufmännischer Kenntnisse unter Handlungsgehilfen
und jungen Kaufleuten.

Redigirt von Dr. Julius Schadeberg in Halle a. d. S.
Verlag von Otto Henbel in Halle a. d. S.

Wöchentlich eine Nummer von einem Bogen. — Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen
Bestellungen an. — Preis vierteljährlich 22½ S.

Wer ist Kaufmann?

Erster Artikel.

So unsicher und willkürlich, wenn nicht gar völlig unrichtig die Begriffsbestimmung ist, die wir in verschiedenen handelswissenschaftlichen Lehrschriften über „Handel“ gefunden haben, eben so schwankend und unverlässlich sind die Versuche, wie der Begriff „Kaufmann“ zu definiren sei oder was wir uns unter einem „Kaufmann“ vorzustellen haben. Wenn wir lesen, „der Handel ist des Kaufmanns Geschäft, und Kaufmann werde derjenige genannt, welcher den Handel als Geschäft betreibt,“ so sieht doch wohl jeder leicht ein, daß diese Gattung von Erklärung eine Art von Verstecken- oder Blindfuh-Spiel ist. Ganz anders denkt sich der Stuttgarter Quintessenz-Händler Huber den Kaufmann, wenn er in seiner Essenzfabrik schreibt: „Kaufmann im gesetzlichen Sinne des Wortes ist nur derjenige, welcher mit Benutzung der handelswissenschaftlichen Hilfsmittel den Handel betreibt.“ In der That, eine famosse Definition! Die Benutzung der handelswissenschaftlichen Hilfsmittel ist das Kriterium des Kaufmanns und zwar „im gesetzlichen Sinne des Wortes.“ Ein mir bekannter, geachteter und theurer Geschäftsmann hat das Unglück außer etwas Kontorlunde auch nicht die Spur von Huberschen handelswissenschaftlichen Hilfsmitteln zu besitzen, ist aber so dreist jährlich ca. 150000 Thlr. Staatssteuern zu zahlen und einen Geschäftsumsatz von etwa 5 bis 7 Mill. Thlr. zu machen — der arme Mann ist leider kein Kaufmann im Huberschen Sinne, bei uns andern aber und vor dem Gesetze ist er einer der geachtetsten Kaufleute. Es mag manchen Kaufmann geben, der diesen Ehrennamen nicht verdient, weil das Maß seiner Bildung ein zu geringes ist, aber es ist nichts desto weniger ein großer Irrthum, wenn die individuelle Qualität als Merkmal eines rechtlichen Begriffes aufgestellt wird. Welche handelswissenschaftlichen Hilfsmittel meint Herr Huber? Doch nicht etwa das, was er in seiner sogenannten Quintessenz gegeben hat? Alsdann wäre doch wohl gerathener, wenn er sagte: „Kaufmann im Huberschen Sinne ist nur derjenige, welcher mit Benutzung der Huberschen Quintessenz den Handel treibt.“ Denn dann könnte jeder Hausfrau das Hubersche Buch als kaufmännisches Patent für ein Paar Thaler erwerben.

Ein würdiges Seitenstück bietet Hohenbogen in seinem „Examinatorium“ dar. Er lehrt: „Kaufmann ist eigentlich nur derjenige, dessen Gewerbe es ist, aus entfernten Orten Waaren zu beziehen, um sie wieder an seinem Orte oder nach entfernten Orten abzusetzen; der also zum Betriebe seines Geschäfts Korrespondenz, Buchhaltung, Wechsel u. s. w. ein Handlungspersonal anwendet und die erforderlichen höhern Kenntnisse besitzt. Krämer, auch Detaillist genannt hingegen ist derjenige, der nur ein geringfügiges Geschäft hat, zu dessen Betreibung er die Waare an seinem Orte oder in dessen Nähe einkauft, um sie wieder an die Konsumenten aus der Hand zu verkaufen, was man Handverkauf nennt, zu welchem Behuf er also auch den Handel und die

dabei vorkommenden schriftlichen Arbeiten, sowie das Wechselwesen nicht wie der Kaufmann zu erlernen braucht. Großhändler, Grossist oder Grossirer wird ein Kaufmann genannt, wenn er seinen Handel bei verschlossenem Gewölbe treibt, so daß er nämlich seine Waare in Ballen, Fässern, Kisten, in ganzen Stücken, dem Centner nach, überhaupt im Großen verkauft. Standhändler, auch Handelsmann ist derjenige, welcher mit seiner Waare die Messen und Jahrmärkte bezieht, und seine Ein- und Verkäufe in kleinen Parthien in Person besorgt, zu welcher Behufe er nicht nöthig hat, den Handel zu erlernen und dem daher Buch- und Rechnungswesen fremd ist.“

Definitionen solcher Art, deren Urheber keinen Begriff vom Handel zu haben scheinen, verdienen keiner ernstlichen Kritik; um so entschiedener tritt an Jeden die Forderung, die junge Handelswelt, die aus solchen unreifen Versuchen Belehrung schöpfen soll, vor dem Gebrauch solcher Nachworte zu warnen.

Roback in seinem „systematischen Lehrbuche der Handelswissenschaft“ 1849 ist, wie jeder an das Selbstdenken gewohnte Mann von eigener wohlervorbener Bildung, schon vorsichtiger; er definiert den Begriff in subjektiver Auffassung: „denjenigen Handeltreibenden, dessen Bereich sowohl rücksichtlich der Quantität der Waaren, als der Art des Bezugs und Absatzes eine unbeschränkte Ausdehnung hat, nenne ich Kaufmann. Derjenige, welcher seine Waaren an der Bezugsquelle persönlich kauft, und an den Absatzplätzen selbst verkauft, heißt Handelsmann. Derjenige Handeltreibende, welcher seine Waaren am eignen Wohnplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe kauft und an die Verbraucher im Kleinen wieder verkauft, wird Krämer genannt. Nur der Kaufmann bedarf höherer Handelskenntnisse, nicht aber der Handelsmann und Krämer, deren Befähigungskreis ein beschränkter und deren Manipulationen sehr einfacher Natur sind.“

Roback bemerkt ausdrücklich, daß ihm seine Definition nicht genüge. „Der nächste und wichtigste Grundbegriff im Handel, derjenige des Kaufmanns, ist unmöglich in absoluter Vollkommenheit zu definiren. Derselbe ist viel älter als die wissenschaftliche Behandlung des Faches und unterliegt daher häufigen Schwankungen, was am klarsten aus den abweichenden Definitionen der verschiedenen Gesetzgebungen hervorgeht, die das Wesen des Kaufmanns nicht durchdringen, es vielmehr oft in äußerlichen Bedingungen suchen. Die Unbestimmtheit, in welcher das große Publikum die Bezeichnung Kaufmann anwendet, indem es bald mehr bald weniger Klassen der Handeltreibenden darunter versteht, waltet auch im Handelsstande selbst darüber ob, so daß eine scharfe Begrenzung des Begriffs noch nicht hat aufkommen können und derselbe bis jetzt noch kein objektiver geworden ist.“

So lange man das Wesen des Handels mißverstand und unrichtig definierte, war es nicht möglich, zu bestimmen, was man sich unter „Kaufmann“ vorstellen sollte. Die Schwierigkeit einer richtigen Definition liegt nicht darin, daß der „Kaufmann“ eher vorhanden war, als die wissenschaftliche Behandlung seiner Funktionen, — denn überall ist die Sache, welche definiert werden soll, eher vorhanden, als die Definition — die Schwierigkeit liegt auch nicht darin, daß der Kaufmann als Sache der entferntesten Vergangenheit angehört, da es Begriffe und Erscheinungen wie Licht, Schwere, Wärme, Krystall, Pflanze giebt, die bis in die Schöpfungsgeschichte zurückreichen und desto schärfer und genauer definiert sind — die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, daß man die verschiedenen Zeitalter nicht von einander trennt, daß man keine Rücksicht auf das Geschäft des Kaufmanns und auf die Gesetzgebung genommen hat. Die Bestimmung, wer und was Kaufmann sei, darf nicht von dem Handelsgeschäft losgelöst werden. Mit Nichten ist der Mann, welcher kauft und verkauft, ein Kaufmann; der daraus entstehende nur zu weite und darum völlig verschwommene Begriff muß durch das wirthschaftliche, gesellschaftliche und staatliche Recht auf das in der Ordnung des gesellschaftlichen Lebens bestimmte Maß zurückgeführt werden, wie es ehemals durch die Zünfte, Gilden und Innungen, in unsern Tagen durch die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft gechehen ist und noch geschieht. Der Begriff des Kaufmanns hängt von dem Geschäft ab, das er treibt; nur erst das Handelsgeschäft macht den Kaufmann. Bisher hat man aber die Sache umgekehrt und vergeblich versucht, aus dem Begriffe des Kaufmanns den Begriff des Handelsgeschäfts herzuleiten.

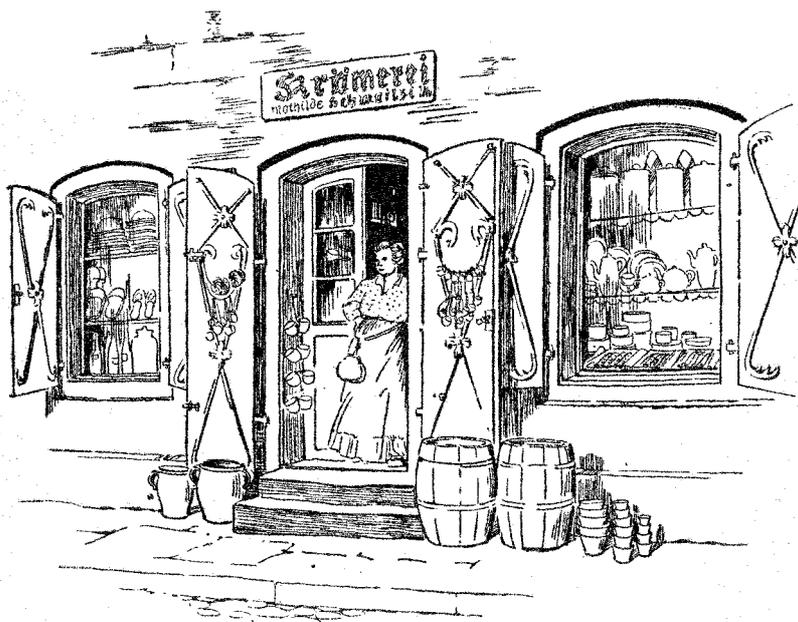
Statt sich von Erwägungen der angedeuteten Art leiten zu lassen, haben die Handelschriftsteller vorgezogen, Einer den Andern auszusprechen und hin und wieder dies durch bloße stilistische Aenderungen zu verdecken.

Professor Strackerjan wiederholt die Roback'sche Definition, wenn er schreibt: „Kaufmann (négociant; merchant) heißt derjenige Handeltreibende, dessen Bereich sowohl in Be-

treff der Menge als der Art des Bezugs und des Absatzes der Waare eine unbeschränkte Ausdehnung hat. *Handelsmann* (*marchand; tradesman*) ist derjenige, welcher seine Waaren an den Bezugsorten persönlich einkauft und am Absatzorte ebenfalls selbst wieder persönlich verkauft (*Zierant, Marktführer, Hausierer*). *Krämer* (*mercier, épicier; trader, mercer, shopkeeper, monger*) ist derjenige, welcher seine Waaren am eigenen Wohnorte oder in dessen unmittelbarer Nähe einkauft und an die Verbraucher im Kleinen wieder verkauft, ohne gerade sein Geschäft nach kaufmännischen Grundsätzen zu betreiben. *Großhändler* (*Großist; négociant; wholesaletrader*) ist derjenige, welcher die Waaren in größeren Partien, theils unmittelbar, theils mittelbar von ihren Erzeugungsorten bezieht, um sie an diejenigen Handelstreibenden zu überlassen, durch deren Vermittelung sie in den Verbrauch übergehen. *Klein Händler* (*Detaillist; marchand; retailer, trader*) ist derjenige, welcher die vom Großhändler entnommenen Waaren in die Hände der Verbraucher bringt. Der Kleinhandel erfüllt also den letzten Zweck alles kaufmännischen Geschäftsverkehrs.“

Die seltsamste Vorstellung bringt ein Jurist zu Markte, der Notar und Handelsrechtslehrer *R. Jischer* in der sogenannten „kaufmännischen Rechtskunde,“ welche Marktschreierei sogar für ein „Corpus Juris für Kaufleute“ ausgegeben hat, wo wir folgende Erklärung erhalten: „Kaufmann ist streng genommen nur derjenige, welcher den gewerbsmäßigen Umsatz von Waaren in unveränderter Form zu seinem Hauptgeschäft macht. Die Zeit hat freilich den Begriff erweitert und es giebt jetzt auch Leute, welche, ohne eigentliche Kaufleute zu sein, diesen in den ihnen gesetzlich zugetheilten Rechten gleich stehen, wie Fabrikanten, Spediteure, Asseradeure, Kommissionäre u. s. w. Es ist in Folge dessen zu unterscheiden zwischen Kaufleuten und denen, welche kaufmännische Rechte haben. Die Ersteren haben als Kaufleute die kaufmännischen Rechte — so weit sie ihnen nicht aus besondern Ursachen entzogen sind — die Letzteren nur, insoweit ihnen dieselben ausdrücklich verliehen werden. Diese Anschauung findet sich im preussischen Landrecht, wie im österreichischen Handelsrecht.“

Zu allen Zeiten haben die Bankhalter und Geldwechsler zu den Kaufleuten gehört, sie gaben im 12. und 13. Jahrhundert auf den großen Verkehrsplätzen sogar die erste Veranlassung zur Einführung der eigenen kaufmännischen Jurisdiktion und der besonderen Handelsvertretungen, so wie sie als die ersten Schöpfer des Wechselrechts zu betrachten sind. Aber nach den obigen Definitionen, die in beschränktester und unklarster Weise nur den Waarenhandel im Auge haben, sind die Bankhalter keine Kaufleute — ein Widerspruch gegen die offene Natur der Dinge, der dadurch nicht gelöst wird, daß man sagt, auch das Geld und die Kreditpapiere würden als Waare betrachtet.



Das letzte Glied der großen Kette vom Erzeuger zum Verbraucher

Der Kaufmann.

Zeitschrift

für Verbreitung kaufmännischer Kenntnisse unter Handlungsgehilfen
und jungen Kaufleuten.

Redigirt von Dr. Julius Schadeberg in Halle a. d. S.

Verlag von Ditto Hendel in Halle a. d. S.

Wöchentlich eine Nummer von einem Bogen. — Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen
Bestellungen an. — Preis vierteljährlich 22½ S.

Wer ist Kaufmann?

Zweiter Artikel.

Wir müssen, wenn wir nach dem Begriffe von Kaufmann suchen, die Zeiten unterscheiden, für die wir das Wesen des Kaufmanns definiren wollen. Die ältere Zeit hatte andere Anschauungen, andere gesellschaftliche Anordnungen, andere gesetzliche Bestimmungen, die sie über den Stand, die Bedeutung und das Wesen des Kaufmanns aus den Gestaltungen ihres Lebens und ihrer Bedürfnisse schöpfte. Das Mittelalter, in seinem Gange, Jedes in seiner Besonderheit aufzufassen und auszubilden, hat schon früh, so sehr auch bis in die neuern Zeiten der Groß- und Kleinhandel in einander flossen, doch zwischen Groß- und Kleinhändlern, d. h. zwischen Kaufleuten oder Kaufherren und Krämern geschieden und diese wie jene in besondere Gilden mit Vorständen und Unterbeamten zusammengeschlossen. Auf den großen Handelsplätzen spalteten sich die großen Gilden wieder in eine Mannigfaltigkeit kleiner Zunft- und Bannkreise, z. B. Gilden der Bergen-, Island-, Nowgorodfahrer, die Gilden der Tuchhändler, Geldwechsler, Seidenhändler, Gewürzkrämer. Ueberall war strenge Scheidung. Es ist der Wahrheit gemäß, was hierüber F. Fischer in seinem leider zu spät gekommenen schönen Werke „Preußens kaufmännisches Recht“ Breslau 1856 in der Einleitung berührt:

„Der Landmann war Producent, der Handwerker hatte die rohen Produkte zu bearbeiten, der Kaufmann die rohen und bearbeiteten Produkte umzusetzen. Er hatte dieselben zu kaufen und zu verkaufen, war aber nicht befugt, ihnen eine veränderte Gestalt zu geben; er würde die Rechte der Innungen und Zünfte verletzt und sich strafbar gemacht haben, wenn er die Form der Produkte verändert hätte. Vom Kaufen und Verkaufen stammt auch sein Name. Kaufmann war derjenige, welcher Kaufen und Verkaufen von Sachen zum Gewerbe machte und zwar in der Art, daß er kaufte, um demnächst die Sache wieder zu verkaufen. Dieser Kauf und Verkauf wurde Umsatz genannt. Die Sachen, welche gekauft und verkauft wurden, hießen Waaren. Mit Recht sagt Thöl in seinem „Handelsrecht“ I. §. 12, „daß keine Sache an sich eine Waare sei, daß aber jede Sache, die man anschaffen und veräußern könne und dürfe, als Waare gedacht werden könne.“ Waare wird eine Sache erst alsdann, wenn sie Gegenstand des Handels wird; vorher ist sie Produkt, Fabrikat, Handwerksarbeit.

„Der Kauf und Verkauf von Waaren kann eine verschiedene Ausdehnung haben; er kann sich über die Grenzen des Wohnorts (des Platzes) ausdehnen, oder er kann sich mit dem Verkauf nur auf die Grenzen desselben beschränken; er kann auch nur die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens betreffen und sich nur auf kleine Quantitäten und geringe Gegenstände beschränken. Die, welche diesen kleinen Handel betreiben, sind Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler; sie sind nie-

mals zum Kaufmannsstande gerechnet worden. Die Anderen sind die Krämer. Dieselben haben in vielen Städten besondere Innungen gebildet, mitunter auch Zünfte. Nur in seltenen Fällen waren sie darauf beschränkt, ihre Waaren von einem Großhändler in der Stadt (auf dem Plage) zu nehmen; aber sie durften immer nur in kleinen Quantitäten und unmittelbar an die Konsumenten die Waaren absetzen. Diejenigen, welche den Kauf und Verkauf der Waaren nicht auf den Platz beschränken durften, wurden Kaufleute, Großhändler, Kaufleute en gros genannt. Sie bildeten meistens Gilden. Die Entstehung der Gilden war aus dem Bedürfnis entstanden, sich sachkundige Schiedsrichter in Handelsstreitsachen zu wählen und sich gegenseitig bei dem Handelsbetriebe und auf Handelsreisen zu unterstützen. Zu ihnen gehörten die Großhändler, welche nur in großen Quantitäten verkaufen durften, und meistens auch Detaillisten, welche berechtigt waren in großen und kleinen Quantitäten zu verkaufen. Später wurde der Begriff des Kaufmannsstandes ausgedehnt und die Krämer dazu gerechnet, wenn sie auch freilich von dem Gildenkaufmann durch die Innung oder die Zunft, der sie angehören mußten, abgesondert waren. So sind die Krämer in Hamburg stets als Kaufleute erachtet worden, aber sie hatten ein Amt, unter welchem sie standen, und einen gesellschaftlichen Zunftzwang. Wer Mitglied der Kaufmannsgilde oder der Kaufmannsinnung war, und später auch der, welcher zur Krämerzunft gehörte, war Kaufmann; keineswegs aber waren an allen Orten Innungen und Gilden, und ebensowenig war in allen Statuten der Gilden und Innungen genau angegeben, wer als Kaufmann aufzunehmen sei.

Wie mannigfaltig sich die Handelsinnungen nach Zeit, Ort und Bildungsstand gestalteten, wie willkürlich die einzelnen Handelsplätze in der Zulassung zum Gildeverbande waren und wie willkürlich oder zufällig der Maßstab für die Beurtheilung der Zugehörigkeit zur Innung erscheint, immer war die Mitgliedschaft das einzige allgemeine sowohl dem Leben als den Gesetzen entsprechende Kriterium des wirklichen Kaufmanns. Die Gilde war die Quelle der kaufmännischen Rechte und wer Mitglied der Gilde war, hatte ohne weiteres auch den Genuß der in den Statuten festgestellten kaufmännischen Rechte. Außerhalb der Gilde und Innung gab es keine kaufmännischen Rechte und Niemanden, der sich Kaufmann nennen durfte. Mochte es Trödler, Höcker, Hausfrevler in der Stadt oder auf dem Lande geben, sie bildeten freie Gewerbe, aber hatten keinen Anspruch auf die Geltung eines Kaufmanns und keinen Anspruch auf die kaufmännischen Rechte. Wo es sich mithin darum handelt, den Kaufmann jener ältern Zeit zu definiren, ist es nicht zulässig, von den in den Gilden gegebenen Anordnungen abzuweichen und ein Personal herbeizuziehen, dem die Gesetzgebung kaufmännische Rechte versagt hatte.

In jener ältern Zeit und unter der Herrschaft der Zunftordnung gab es nur ein einziges kaufmännisches Recht, nämlich das Recht, welches in den Statuten verzeichnet war, und dieses allein bildete zugleich das Wesen des Handelsrechts. Gab doch das Bedürfnis der eigenen Rechtsprechung und der Rechtsverwaltung die Veranlassung zur Gründung der Gilden.

Aber die alten politischen und gesellschaftlichen Lebensformen wurden in dem letzten Jahrhundert vielfach durchbrochen und sind jetzt endlich als beseitigt anzusehen. Die daraus entstandenen durch und durch veränderten Verhältnisse in allen Richtungen des öffentlichen Lebens ließen natürlich auch die Bestimmungen der alten Gilden und Zünfte als unbrauchbar und sogar als hinderlich erscheinen, und wenn auch die letztern in einem großen Theile Deutschlands ihr Dasein bis in uniz Tage fortschleppten, so bildeten doch die Statuten derselben nicht mehr die alleinige Quelle des kaufmännischen Rechts, vielmehr trat die landesherrliche Gesetzgebung an die Stelle der Gildegesetzgebung und bestimmte fortan, wer Kaufmann heißen sollte und worin die Pflichten und Rechte desselben beständen. Dadurch wäre es nun wohl leichter geworden, zu wissen, wer und was Kaufmann sei, wenn nicht die verschiedenen Territorialgesetzgebungen von abweichenden Grundsätzen ausgegangen wären und eine Menge von Unterscheidungen aufgestellt hätten, von denen die Handelschriftsteller sich zu allerlei Unklarheit in der Feststellung des Begriffs verleiten ließen. Beispielsweise bezeichnet das Preuß. Allg. Landrecht denjenigen als Kaufmann, „welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft betreibt.“ Schon dieses eine Beispiel zeigt, auf welchen Irrwegen unsre sämmtlichen Handelschriftsteller mit ihren Definitionen wandeln. Die Bestimmungen des österreichischen Handelsrechts sind den preussischen fast gleich. Das spanische Handelsgesetzbuch sagt: „Das Gesetz versteht unter Kaufleuten diejenigen, welche, nachdem sie die gesetzliche Fähigkeit erworben Handel zu treiben, sich in die Kaufmannsmatrikel eingeschrieben und den Handel zu ihrem Stand erwählt haben, um daraus ihre gewöhnliche Beschäftigung zu machen.“ Der französische Code de commerce bestimmt, „daß Handelsleute diejenigen sind, welche Handelsgeschäfte betreiben und daraus ihr gewöhnliches Gewerbe machen.“

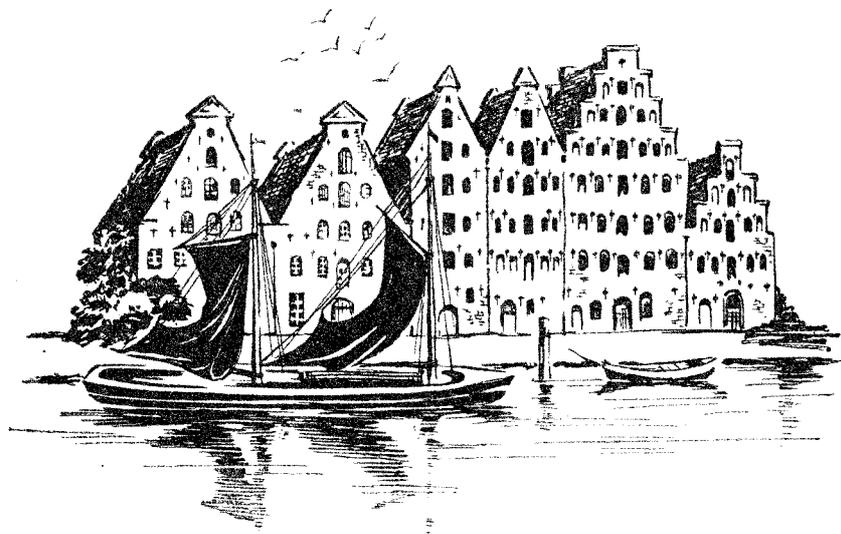
Die Territorialgesetzgebungen haben außerdem den Handelsstand in verschiedene Klassen getheilt, und die darin vorkommenden Abweichungen scheinen eine der Veranlassungen zu sein, warum die Definitionen der Handelschriftsteller so sehr verschieden und unrichtig sind. Das Preussische Landrecht spricht von Innungs- und Gildekaufleuten, von Kaufleuten im weitern und engern Sinne, von Großisten, Importeuren, Proprehändlern, Detaillisten, Krämern, Exporteuren, Kommissionären u. s. w. Aber alle diese Bestimmungen haben durch die Gesetzgebung von 1810, 1811 und 1820 ihre Kraft und Geltung verloren. Das österreichische Recht theilt den Handelsstand in Großhändler, Kleinhandlungsleute, Krämer, Stauhändler, Hausirer und erklärt nur die Großhändler in zwei Klassen und die Kleinhandlungsleute für Kaufleute mit kaufmännischen Rechten. Das französische Recht theilt die Handelsleute in drei Klassen: „in Bankiers, Kaufleute und Handelsleute im engern Sinne“ (Art. 631), Spanien und Holland haben gar keine Klassenunterschiede. England unterscheidet den eigentlichen Kaufmann merchant von dem Handelsmann oder Krämer tradesman. Desto umständlicher sind Unterschiede und Rangordnungen in dem russischen Rechte, welches der Kultur des Volkes angepaßt eine Menge von polizeilichen Willkürlichkeiten festsetzt und sogar bis zur Leibes- und Knutenstrafe für die Kaufleute der dritten Gilde herabsteigt.

Nach der ältern zünftigen Verfassung galt der für einen Kaufmann, der zur kaufmännischen Gilde gehörte und seine kaufmännischen Rechte waren ein Ausfluß der in der Zunft geltenden häuslichen Rechte, die nur durch einzelne allgemeine und gewerbepolizeiliche Anordnungen der Landesherren beschränkt oder modificirt waren. Im Verlauf der allmählich eingetretenen Veränderungen warfen sich die Landesherren, nachdem sie in der erlangten politischen Unabhängigkeit und Souveränität auch die gesetzgebende Gewalt sich angeeignet hatten, als die Gesetzgeber über das Handelswesen auf und bestimmten die kaufmännischen Rechte nach ihrem Ermessen. Infolge dieser Veränderung verlor der Begriff Handel seine Bedeutung als Kriterium des Kaufmanns. Als Kaufmann erschien nicht mehr der, welcher gewerbmäßig Handel treibt, sondern der, welcher bestimmte Kategorien der Handelsgeschäfte zur Aufgabe seiner Lebensarbeit gemacht. Die neuere Gesetzgebung knüpft den Begriff Kaufmann an den Begriff der Handelsgeschäfte und stellt diese letztere gesetzlich fest. Dies ist vorzugsweise in dem jetzt zur Einführung kommenden deutschen Handelsgesetzbuche, welches dem Preuß. Landtage zur Annahme vorliegt, freilich nach langen und eingehenden Erörterungen in der Konferenz geschehen. Dasselbe bestimmt:

Art. 3. „Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt.“

Art. 4. „Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht. Dieselben gelten in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.“

In den Artikeln 5 bis 83 folgt die Feststellung der kaufmännischen Rechte. Buch IV. Tit. I. Abschnitt I. Art. 254 bis 260 giebt den „Begriff der Handelsgeschäfte.“



Alte Lagerhäuser an der Trave in Lübeck

Der Kaufmann.

Zeitschrift

für Verbreitung kaufmännischer Kenntnisse unter Handlungsgehilfen
und jungen Kaufleuten.

Redigirt von Dr. Julius Schadeberg in Halle a. d. S.
Verlag von Otto Hendel in Halle a. d. S.

Wöchentlich eine Nummer von einem Bogen. — Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen
Bestellungen an. — Preis vierteljährlich 22½ S.

Wer ist Kaufmann?

Dritter Artikel.

Die Bestimmung, wer als Kaufmann gelten solle, ist von entscheidender Wichtigkeit für die Handelsgerichte und deren Zuständigkeit oder Kompetenz. In der ältern Zeit ergab die Zunftma-
tikel, wer Kaufmann war und das Zunftstatut bestimmte, wer die persönliche Qualität des Han-
delsgerichts in solchen hatte. Die Auflösung der alten Gewerbsverfassung und des Zunftwesens
hat auch hier die alten Begriffe über das, was als Kaufmann im rechtlichen und gerichtlichen Sinne
gelten solle, aufgelöst, und es ist Sache der heutigen Wissenschaft, die Kriterien des Kaufmanns
aufzusehen und möglichst festzustellen. Von welcher praktischen Wichtigkeit dies ist, zeigt in Bezug
auf das französische Handelsrecht Dr. J. Creizenach „Das Wesen und Wirken der Handelsge-
richte und ihre Kompetenz. Nach den Ergebnissen der französischen und rheinischen Praxis. Bei-
lagebest zur Zeitschrift Goldschmidts für das gesammte Handelsrecht Bd. IV.“ Erlangen 1861.
Der Kaufmann ist nach französischem Rechte:

- a) für seine in Handelsfachen, wenigstens Handelsleuten gegenüber eingegangenen Verbind-
lichkeiten der körperlichen Haft unterworfen;
- b) im Falle der Ueberschuldung kann der Konkurs über sein Vermögen verhängt werden,
was bekanntlich bei Nicht-Kaufleuten nach französischem Recht nicht der Fall ist;
- c) die Handelsfrau bedarf zur Eingebung von Handelsverbindlichkeiten nicht der Ermäch-
tigung des Ehemannes; auch kann sie ihre nicht-dotalen Grundstücke verpfänden und veräußern;
- d) zur Sicherheit der Gläubiger hängt die Giltigkeit kaufmännischer Eheverträge und ehe-
licher Gütertrennungen von deren öffentlicher Bekanntmachung ab;
- e) die gesetzliche Hypothek der Ehefrau eines Handelsmannes ist auf Grundstücke beschränkt,
welche er im Jahre des Eheabschlusses durch Schenkung, Erbgang oder Testament erworben hat;
- f) der minderjährige Kaufmann kann seine Grundstücke verpfänden;
- g) der Kaufmann ist gesetzlich verpflichtet, geordnete Geschäftsbücher zu führen;
- h) durch die Unterschrift eines Kaufmanns unter einem Billet à ordre erlangt dasselbe fast
die ganze Giltigkeit eines Wechsels gegenüber mitverpflichteten Nicht-Kaufleuten;
- i) die Unterschrift des Kaufmanns unter Privatschuldbekennnissen hat auch ohne besondere
Formalitäten Beweiskraft;
- k) die Eigenschaft als Kaufmann hat Einfluß auf den Beweis der Kommerzialität des Ge-
schäfts und insofern auf die Kompetenz der Handelsgerichte.

Diese rechtlichen Eigentümlichkeiten, die sich mehr oder weniger in fast allen Gesetzgebungen
wiederfinden, sind von so tiefer Bedeutung, daß die Begriffsbestimmung, wer als Kaufmann gelten

solle, von tiefer Bedeutung ist. Die Gesetze selbst bieten so wenig feste Anhaltspunkte, daß die Frage, wer ist Kaufmann, schon zu Tausenden von Kontroversen und mit einander in Widerspruch stehenden Präjudicien der Gerichtshöfe Veranlassung gegeben hat. Der Code de commerce sagt in seinem ersten Artikel: „Sont commerçants ceux qui exercent les actes de commerce et en font leur profession habituelle“. Wir haben früher gezeigt, daß die Definition: „Handelsmann sei wer Handel treibt“ eben so unrichtig ist, wie wenn man den Gewerbsmann als solchen definiere, der ein Gewerbe betreibt. Die Zweifel, die ein geehrter Freund aus Pesth gegen die früheren Ausführungen erhoben hat, finden jetzt ihre Widerlegung durch das, was Dr. Creizenach in der genannten Schrift entwickelt. „Commerçant ist wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte macht.“ Was aber sind Handelsgeschäfte? Bei der heutigen Gestaltung der Verkehrsverhältnisse giebt es ohnehin kaum eine Berufsklasse, die der Staatsdiener, Künstler und Gelehrten selbst nicht ausgenommen, deren Geschäftsbetrieb (der Ausdruck ist nicht zu vermeiden) nicht leicht sich so gestalten kann, daß er durch fortwährende Einkäufe zum Wiederverkauf, Wechselnüssen u. s. w. zum Handelsbetrieb wird. So sind schon Advokaten, Notare, Anwälte, Kassenbeamte für Handelsleute und wieder für Nichthandelsleute erklärt worden; desgleichen Richter, wenn sie sich in Börsenspekulationen einließen, Präfecten und Staatsräthe, Generale und Pfarrer, sogar Minister, ferner Aerzte, wenn sie irgend eine bleibende Anstalt, z. B. für Entbindungen, Wasserkuren u. dergl. errichteten, Restaurateure, auch wenn sie bloß im Dienste einer Privatgesellschaft standen. Apotheker gelten bald für Kaufleute, bald für Nicht-Kaufleute. Wer einen Gegenstand in einem offenen mit seiner Firma, am Ausbärgeschild geschriebenen, versehenen Laden ausbietet, den sollte man doch gewiß für einen Kaufmann halten. Aber nein, die französischen Tabakhändler sind es nach vielen appellgerichtlichen Entscheidungen nicht, weil der Tabak, desgleichen das Schießpulver und der Salpeter Regierungsmonopol der Verkäufer also kein Handelsmann, sondern — Staatsdiener ist. Dagegen sind Hypothekenbeamte, welche sogar neben ihren Sporteln einen kleinen fixen Gehalt beziehen, schon als Kaufleute ins Schuldgefängniß wegen im Amte und Dienst begangener Versehen, wegen deren sie bürgerlich verantwortlich wären, eingesezt worden und eine Institutsvorsteherin wurde für fallit erklärt. Geschäftsagenten gelten für Kaufleute; bei Versicherungsagenten dagegen soll, wenn auch nicht ganz allgemein, gefragt werden, ob die Versicherung eine gegenseitige ist oder nicht, und die Nicht-Gegenseitigkeit soll als Kriterium der Kommerzialität gelten. Nämlich allgemein gilt aber der Versicherungsagent gegen Feuerschaden, bis die allerneueste Rechtsprechung sich zur gegentheiligen Ansicht bekehrt hat, nicht als Kaufmann, wohl aber der Unternehmer von Leichenkondukten, der Schauspiel-direktor (als solcher und nicht bloß weil jedes Schauspielunternehmen an sich als Handelsgeschäft gilt), ja der Taschenspieler und selbst der Luftschiffer. Der Gastwirth gilt bald als Kaufmann, bald wieder nicht. Noch viel größer ist die Konfusion bei den verschiedenen Handwerken. Da wird meistens unterschieden, ob der Handwerker für bestimmte Kunden, auf Bestellung arbeitet oder nicht, und da diese Distinktion nicht genügt, weil manche gewiß große Fabrikanten z. B. von Lokomotiven, Dampfbooten, selten anders als auf Bestellung arbeiten, so wird weiter distinguiert, ob er Kunden aufsucht oder sie zu sich kommen läßt und auch hier ist man wieder genöthigt, das Distinguiren nach beiden Richtungen hin bis zur Haarspalterei zu wiederholen. Dazu kommt noch, daß ohnehin die Frage nach der Grenze zwischen Fabrikanten, die den Handelsleuten gleich stehen und Handwerkern bei den gegenwärtigen industriellen Verhältnissen jede Definition und jedes System zu Schanden macht.

Für die Interessen der Rechtspflege ist es verhängnißvoll, wenn sich ein solcher Kontroversfall über die Kaufmannsqualität dem Rechtsuchenden entgegenthürmt und beinahe in jedem vorkommenden Falle die Vorfrage aufdringt, welches der Gerichte, ob die allgemein bürgerlichen oder die Specialgerichte, d. h. Handelsgerichte kompetent seien.

„Nothwendig“ — so schreibt Dr. Creizenach — „mußte an die Stelle der Frage: Wer ist als Kaufmann der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen? die andere Frage treten: Welche Geschäfte sind es, die, wenn darüber ein Prozeß entsteht, als kaufmännische gelten und von den Handelsgerichten entschieden werden müssen? Es mußte nothwendig, da die früher (in den Matrikeln und Statuten der Zünfte) scharf abgegrenzte Kategorie von Personen, für welche man die Handelsgerichte eingesezt hatte (nach Auflösung dieser Zünfte und Beseitigung der alten Grenzen) ein anderer Wirkungskreis für diese Gerichte geschaffen werden. Während man also sonst für gegebene Kategorien von Rechtsfällen Gerichte niedersezte, mußte man hier für gegebene Gerichte aus dem ganzen Bereiche des socialen Verkehrs Kategorien von Rechtsfällen als Kompetenzsphäre zusammen-

suchen, die nothwendig von der Persönlichkeit absehend eine Kompetenz *ratione materiae* war und keine andere sein konnte.“

Die Rechts historie und die Jurisprudenz gelangen, wie wir sehen, zu denselben Resultaten, die wir in Nr. 18 skizzirt haben. Die Ergebnisse, die wir auf dem Wege der Volkswirtschaft und der Kulturgeschichte ermittelt haben, werden durch die Untersuchungen des Rechts historikers und des Juristen bestätigt. Die von dem Freunde aus Pesth und zwei aufmerksamen Lesern aus Würzburg und Leipzig erhobenen Bedenkllichkeiten sind somit berichtigt.



Der Marktplatz in Leipzig zur Zeit der Messe, Mitte des 19. Jahrhunderts